

weitere Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von Kantonsregierungen, kantonalen Amtsstellen und Bundesämtern eingesetzt, welche die Verbesserung des Wegweisungs- und Vollzugs und dessen Steuerung studiert und die Mitarbeit des Bundes in bezug auf die Vollzugsunterstützung in die komplexen Prozesse integriert. Der Bundesrat hat zu Beginn dieses Jahres denn auch 57 Stellen für die Verbesserung des Vollzugs gesprochen.

Sinn dieser Mitarbeit ist die Definition der Ziele der Asyl- und Ausländerpolitik und deren laufende Überprüfung. Aus den gewonnenen Erkenntnissen werden die Aufgaben der Partner im Sinne von Leistungsaufträgen unter Einbezug der Abgeltungsmodelle zu beschreiben sein. Die aus der laufenden Evaluation der Modelle ermittelten Bedürfnisse sind im Rahmen von Änderungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der entsprechenden Vollzugsweisungen ohne Verzug gemäss den realpolitischen Verhältnissen zu berücksichtigen. Überdies werden das Bundesamt für Flüchtlinge und das Bundesamt für Ausländerfragen Kommunikationsmodelle entwickeln, die insbesondere in Krisensituationen eine zeitgerechte und bedürfnisorientierte Information der Partner des Bundes ermöglichen.

Mit anderen Worten: In den nächsten Monaten ist in erster Linie die seit langem praktizierte Zusammenarbeit insbesondere auf politischer Ebene zu intensivieren. Die Abgeltungen sind gestützt auf Zielvereinbarungen und Leistungsaufträge bei möglichst hoher Autonomie der Partner neu zu gestalten. Die sozialpolitische Wirkung und die individuelle Effizienz und Effektivität der Massnahmen, die mit den ausgerichteten Abgeltungen erzielt werden, sind vom Bund mittels geeigneter Kontrollinstrumente zu überprüfen. Dieses Vorgehen baut auf dem Erreichten auf und fördert bereits im Ansatz vorhandene Potentiale.

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen war aber auch im übrigen Ausländerbereich sowie im Grenzbereich Asylrecht/Ausländerrecht immer wieder von Bedeutung und wird es auch bleiben. Die Bedeutung ist um so grösser, als für den Vollzug von Anag und Begrenzungsverordnung die Zuständigkeiten teils dem Bund und teils den Kantonen zugewiesen sind – auch wenn für die Erteilung ausländerrechtlicher Bewilligungen grundsätzlich die Kantone zuständig sind.

Hier verzichte ich bewusst auf eine detaillierte Darstellung der geltenden Kompetenzordnung und spezieller Verfahrensaspekte, die gelegentlich zu Konflikten führen können. Indes weise ich darauf hin, dass beispielsweise bei der Umsetzung der bundesrätlichen Entscheide betreffend Saisoniers aus dem ehemaligen Jugoslawien da und dort Schwierigkeiten entstanden sind, da einzelne Kantone sich schlicht geweigert haben, betroffene Personen gemäss den beschlossenen Weisungen und Richtlinien aus dem Gebiet der Schweiz wegzuweisen. Dabei wurde nicht nur die bundesrätliche Politik nicht umgesetzt und in Frage gestellt; auch die vom Bundesamt für Ausländerfragen – gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung – geübte Härtefallpraxis wurde nicht respektiert. Im Ergebnis hat dies, gesamtschweizerisch betrachtet, einerseits zu einer rechtsungleichen Behandlung, andererseits zu illegalen Aufenthaltsverhältnissen geführt, die noch heute nachwirken.

Eine möglichst intensive Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen wird in naher Zukunft vorab in folgenden Bereichen geboten sein, die ich hier nur stichwortartig skizziere: bei der Bekämpfung von illegaler Migration und Schlepperwesen, bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit, bei der Bekämpfung von Schein- und Gefälligkeitshehen, beim Erfassen und Bekämpfen strafbarer Handlungen von Ausländern und Asylbewerbern, besonders etwa im Bereich Drogenkriminalität, bei Gewalt und Drohung gegen Behörden, organisierter grenzüberschreitender Kriminalität.

Für diesen wichtigen Sektor der Ausländer- bzw. Asylbewerberkriminalität wird demnächst eine gemischte Arbeitsgruppe unter einem Kopräsidium von KKJPD und EJPD (Bundesamt für Ausländerfragen) ihre Tätigkeit aufnehmen. Sie wird unter Einbezug betroffener Fachkreise aus Justiz, Polizei und Verwaltung der Kantone eine Lageanalyse vornehmen, den Handlungsbedarf definieren und Massnahmen vorschlagen

müssen. Ich beurteile diesen Punkt als äusserst wichtig, weil durch kriminelles und missbräuchliches Verhalten die Akzeptanz in der Politik und bei der Bevölkerung in unserem Land für ausgewogene Lösungen und Regelungen im Asyl- und Ausländerbereich gefährdet wird. Ich gehe im übrigen davon aus, dass sich auf dem Gebiet der Bekämpfung von illegaler Migration und grenzüberschreitender Kriminalität die in den letzten Monaten unterzeichneten und zum Teil bereits ratifizierten Zusammenarbeitsverträge mit unseren Nachbarstaaten auch positiv auf die innerstaatliche Zusammenarbeit auswirken werden.

Schliesslich erwähne ich das wichtige Gebiet der Integration. Mit dem neuen Integrationsartikel im Anag erhält der Bund erstmals die Kompetenz, Integrationsprojekte finanziell zu unterstützen. Auch wenn Integrationsarbeit in erster Linie in den Kantonen und Gemeinden zu leisten ist, wird die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen inskünftig gleichwohl verstärkt werden müssen, wenn das für die laufende Legislatur definierte Ziel des Bundesrates, hier lebende Ausländerinnen und Ausländer besser in unsere Gesellschaft einzugliedern, erreicht werden soll.

Ich vertraue auf das Gespräch und die Zusammenarbeit mit den Kantonen und sehe darin den richtigen und übrigens auch einzigen Weg, um den Anforderungen der gegenwärtigen und künftigen Entwicklungen im Asylbereich in finanz- und gesellschaftspolitischer Hinsicht zeitgerecht und wirkungsvoll entsprechen zu können.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

99.010

Kantonsverfassungen (LU, NW, GL, BL, SH, AR, GR, AG). Gewährleistung

Constitutions cantonales (LU, NW, GL, BL, SH, AR, GR, AG). Garantie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. Januar 1999 (BBl 1999 2514)
Message et projet d'arrêté du 27 janvier 1999 (FF 1999 2299)

Spoerry Vreni (R, ZH) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden.

Die vorliegenden Verfassungsänderungen haben zum Gegenstand:

- Luzern: Verkleinerung des Grossen Rates;
- Nidwalden: Anzahl der Mitglieder des Regierungsrates, Gesetzgebungskompetenzen, Amtsdauer der Mitglieder des Landratsbüros, Aufnahme von öffentlichen Anleihen, Abschaffung der Amtsdauer der Beamtinnen und Beamten, Quorumszahlen in Gemeindeangelegenheiten;
- Glarus: öffentliche Verteidigung;

– Basel-Landschaft: Personalrecht, Änderungen des obligatorischen Gesetzes- und Staatsvertragsreferendums, Besonderes Untersuchungsrichteramt, Wald;
 – Schaffhausen: Organisation des Einzelrichterwesens;
 – Appenzell Ausserrhoden: Änderungen im Bereich der politischen Rechte;
 – Graubünden: Finanzordnung;
 – Aargau: Betriebe der Energieversorgung.
 Alle Änderungen entsprechen Artikel 6 Absatz 2 der Bundesverfassung, sie sind deshalb zu gewährleisten.

Spoerry Vreni (R, ZH) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

En vertu de l'article 6 alinéa 1er de la Constitution fédérale, les cantons sont tenus de demander à la Confédération la garantie de leur constitution. Selon l'alinéa 2 de ce même article, la Confédération accorde la garantie, pour autant que ces constitutions soient conformes à la Constitution fédérale et à l'ensemble du droit fédéral, qu'elles assurent l'exercice des droits politiques selon des formes républicaines, qu'elles aient été acceptées par le peuple et qu'elles puissent être révisées lorsque la majorité absolue des citoyens le demande. Si une disposition constitutionnelle cantonale remplit toutes ces conditions, la garantie fédérale doit lui être accordée; sinon, elle lui est refusée.

En l'espèce, les modifications constitutionnelles ont pour objet:
 – Lucerne: la réduction du nombre de députés au Grand Conseil;

– Unterwald-le-Bas: la réduction du nombre des membres du Conseil d'Etat, les compétences législatives, la durée du mandat des membres du Bureau du Parlement, la conclusion d'emprunts publics, la suppression de la période administrative pour les fonctionnaires, les droits politiques en matière communale;

– Glaris: la défense d'office;

– Bâle-Campagne: le droit du personnel, le référendum obligatoire en matière de lois et de traités, les juges d'instruction spéciaux, les forêts;

– Schaffhouse: l'organisation judiciaire (juge unique);

– Appenzell Rhodes-Extérieures: les droits politiques;

– Grisons: le régime financier;

– Argovie: les entreprises d'approvisionnement en énergie.

Toutes ces modifications sont conformes à l'article 6 alinéa 2 de la Constitution fédérale. Aussi la garantie fédérale doit-elle leur être accordée.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, d'adopter le projet d'arrêté.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen

Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale aux constitutions cantonales révisées

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

25 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

97.070

Personenregister. Gesetzliche Grundlagen Registres des personnes. Bases légales

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1998, Seite 1026 – Voir année 1998, page 1026

Beschluss des Nationalrates vom 21. April 1999

Décision du Conseil national du 21 avril 1999

A. Schweizerisches Strafgesetzbuch (Informatisiertes Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizeiwesen)

A. Code pénal suisse (Système informatisé de gestion et d'indexation de dossiers et de personnes de l'Office fédéral de la police)

Art. 351octies Abs. 4 Bst. cbis, Abs. 4bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 351octies al. 4 let. cbis, al. 4bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Danioth Hans (C, UR), Berichterstatter: Gestatten Sie mir vorerst einige kurze einleitende Bemerkungen. Der Nationalrat ist dem Anliegen des Bundesrates auf Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten in vier Polizeibereichen gefolgt. Er hat sich weitestgehend auch den konzeptionellen und sachlichen Änderungen des Ständerates angeschlossen. Er hat insbesondere auch die wichtige Vorlage zum Zentralstellengesetz, die Vorlage C, entgegen dem Rückweisungsantrag der Kommissionenmehrheit, nicht herausgebrochen (AB 1999 N 696). Damit sind wir mit der kombinierten Vorlage im Polizeibereich auf der Zielgeraden angelangt.

Das Bundesamt für Polizeiwesen hat als erste Amtsstelle die vom neuen Datenschutzgesetz gestellte Aufgabe erfüllt. Ich glaube, das darf man hier positiv erwähnen. Dies ist gerade in Anbetracht der sensiblen Personendaten, die im Polizeibereich bearbeitet werden, wichtig und stellt einen signifikanten Gewinn an Datenschutz dar.

Bei den verbliebenen Differenzen schliesst sich Ihre Kommission für Rechtsfragen dem Nationalrat durchwegs an, obwohl in einem Punkt gewisse Bedenken gesetzgeberischer Art bestehen; ich komme darauf zurück. Mit einer interpretativen Erklärung kann unseres Erachtens das Problem indes gelöst werden. Ich werde jetzt gleich zu den Differenzen übergehen.

Zur Vorlage A, der Ipas-Vorlage: Hier hat der Nationalrat die vom Ständerat eingefügte Ergänzung von Artikel 351octies Absatz 4 Buchstabe cbis gestrichen und als Ersatz eine neue Bestimmung als Absatz 4bis eingefügt. Beide Varianten ermöglichen – es ist wichtig, das festzuhalten – den zoll- und übrigen grenzpolizeilichen Behörden bei der Ausübung ihrer Aufgaben zur Bekämpfung des Drogenhandels den direkten Anschluss an den Ipas-Index bzw. das Abrufverfahren. Die Zentralstellendienste erteilen heute bereits rechtshilfweise ungefähr 800 telefonische Auskünfte pro Monat an die Sektion Betäubungsmittel der Zollverwaltung und an das Grenzwachtkorps. Solche Auskunftsgesuche müssen rasch und rund um die Uhr erledigt werden können. On-Line wird Auskunft aber nur darüber erteilt, ob jemand im Ipas verzeichnet ist oder nicht. Im Falle einer positiven Auskunft hat dann das übliche Rechtshilfeverfahren stattzufinden. Inhaltliche Details der über Ipas erfassten Datenbanken oder Personendossiers werden somit keine zugänglich gemacht.

Kantonsverfassungen (LU, NW, GL, BL, SH, AR, GR, AG). Gewährleistung

Constitutions cantonales (LU, NW, GL, BL, SH, AR, GR, AG). Garantie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	99.010
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1999 - 08:00
Date	
Data	
Seite	417-418
Page	
Pagina	
Ref. No	20 046 231

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.